

4.16-6323.01-220001

Vollzug des Wasserrechts;

Antrag nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg am Standort Schalchen, Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting;

Antrag der Alzchem Trostberg GmbH vom 30.01.2026

- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 9, 10 der 9. BImSchV

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Datum vom 30.01.2026 beantragte die Alzchem Trostberg GmbH am Standort Schalchen eine Anschlussgestattung in der Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten von Abwässern in den Alzkanal.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Abwässern aus verschiedenen Anlagen der Antragstellerin auf dem Gelände des Werks Schalchen (Grundstück Fl.Nr. 1844/2 der Gemarkung Tacherting).

Hierzu gehören insbesondere Durchlaufkühlwasser (indirekte Kühlung) und Niederschlagswasser, welches im Werk Schalchen der Alzchem Trostberg GmbH anfällt. Außerdem sind wie bisher weitere Abwässer, wie z. B. Abwässer aus dem Kesselhaus, Abwasser aus der Ammoniak-Strippung der DCD-Anlage oder Kondensate aus der Druckluftherzeugung, Teil der beantragten Gewässerbenutzung. Neben der Fortsetzung der bestehenden Einleitung werden mit diesem Antrag auch die Einleitungen von Abwässern aus einer neuen Produktionsanlage, der Nitroguanidin-2-Anlage und der Erweiterung einer bestehenden Anlage, der Guanidinnitrat-2-Anlage, beantragt.

Das Abwasser wird über 15 bestehende Einleitungskanäle in den Alzkanal auf Höhe des Betriebsgelände eingeleitet.

Die Einleitung der gesammelten Abwässer in den Alzkanal war mit Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 08.08.2005 (Az.: 16-641/1-45-6), zuletzt geändert am 28.11.2022 (Az.: 4.16-6323.01-170014), genehmigt. Die mit diesem Bescheid erteilte gehobene Erlaubnis der Gewässerbenutzung war bis zum 31.12.2024 befristet. Aufgrund dieser Befristung und der zusätzlichen Einleitungen wird mit vorliegendem Antrag die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für einen Zeitraum von 20 Jahren beantragt. Aktuell ist die Einleitung der gesammelten Abwässer der Bestandsanlagen in den Alzkanal über eine bis 31.12.2026 befristete beschränkte Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein vom 13.12.2024 (Az.: 4.16-6323.01-170014) genehmigt.

Im Speziellen werden die nachfolgenden Punkte beantragt:

Es wird folgender **Abwasserabfluss bei Trockenwetter** in den Alzkanal beantragt:

Summe für die Einleitstellen der Kanäle 2a, 5, 9, 12 und 17: 1.500 m³/h

Es wird folgende **Wärmeregulung** für die Einleitstellen der Kanäle 2a, 5, 9, 12 und 17 beantragt (jeweils 15-Minuten-Wert im gleitenden 6-Stunden Mittel):

Maximale Einleittemperatur je Einleitstelle: 35 °C

bei Alzkanal-Vorlauftemperaturen < 25 °C:

Maximale Wärmefracht für die Summe der Einleitstellen
(Erwärmung des entnommenen Brunnenwassers)

30 MW

bei Alzkanal-Vorlauftemperaturen $\geq 25\text{ °C}$:

Einleittemperatur (gewichteter Mittelwert über alle Einleitstellen) $\leq$ Alzkanal-Vorlauf-
temperatur

Für die Einleitstellen der Kanäle 2a, 5, 9, 12 und 17 wird jeweils ein **pH-Wert** von 6,0 – 9,0 beantragt.

Über die weiteren Einleitstellen (Kanäle 0.1, 0.2, 1, 3, 4a, 6, 8a, 11, 16, 18) wird lediglich nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser in den Alzkanal eingeleitet. Bei Trockenwetter findet aus diesen Kanälen keine Einleitung statt.

Antragswerte bei Einleitung in dem Kühl- und Regenwasser (KR)-Kanal

Für die Einleitung des Ammoniakstrippers der **DCD-Anlage** in den Kanal 5 werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Ammoniak-Stripper DCD-Anlage

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	6	m ³ /h
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	40	mg/l

Für die Einleitung der **Kesselanlage** in den Kanal 2a werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Kessel 3 (Überwachungsstelle PN2) und
Ablauf Kessel 4 (Überwachungsstelle PN3)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom (je Kessel)*	1,5	m ³ /h
CSB	50	mg/l
N _{ges} (Summe NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N)	6,5	mg/l
P _{ges}	3	mg/l

* Es ist geplant den Kessel 3 durch den neuen Dampfkessel (Kessel 1) zu ersetzen.

Messstelle: Ablauf Kessel 1 (Überwachungsstelle PN6)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,5	m ³ /h
CSB	50	mg/l
N _{ges} (Summe NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N)	6,5	mg/l
P _{ges}	3	mg/l

Messstelle: Ablauf Rauchgaskühlwasser (Überwachungsstelle PN1)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	60	m ³ /h
CSB	20	mg/l

Für die Einleitung des Abwassers aus der Nitroguanidin-Produktion der **NQ2-Anlage** (Ablauf Eindampfung und Abwasser aus den Vakuumpumpen) direkt oder über die Rückkühlwerke in den Kanal 9 werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Eindampfung NQ2-Anlage (Überwachungsstelle ÜP9)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	12	m ³ /h
CSB	20	mg/l
TOC	7	mg/l
N _{ges} (Summe NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N)	75	mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	70 280	mg/l g/2h

Für die Einleitung des Abwassers aus den Rückkühlwerken der **NQ2-Anlage** in den Kanal 9 werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Rückkühlwerke NQ2 (Überwachungsstelle ÜP4)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom*	12	m ³ /h
CSB	20	mg/l
P _{ges}	2	mg/l
Zink	4	mg/l
AOX	0,15	mg/l
AOX, nach mikrobizider Stoßbehandlung	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) nach mikrobizider Stoßbehandlung	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) nach mikrobizider Stoßbehandlung	12	

* Der Abwasservolumenstrom der Abschlammung besteht in der Regel aus einer Teilmenge von enthärtetem Brunnenwasser und Teilmengen der Abwasserströme, welche zur Direkteinleitung geeignet sind, aus der NQ2-Produktion. Für das Abwasser der NQ2-Produktion gelten die Anforderungen an der Messstelle Ablauf Eindampfung NQ2-Produktion.

Für die Einleitung des Abwassers aus der Wasserenthärtung der **NQ2-Anlage** in den Kanal 9 werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Ionentauscher NQ2 (Überwachungsstelle ÜP2)

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	3	m ³ /h
AOX	1	mg/l

Für die Einleitung des Abwassers aus dem Ammoniak-Stripper der **Guni2-Anlage** in den Kanal 12 werden folgende Werte beantragt:

Messstelle: Ablauf Ammoniak-Stripper Guni2

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,0	m ³ /h

Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	40	mg/l
--	----	------

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, ist gemäß und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Bei dem Einleiten von Abwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die nach § 8 Abs. 1 WHG der vorherigen Erlaubnis bedarf.

Das eingeleitete Abwasser stammt teilweise aus Anlagen die der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV unterliegen.

Insofern finden hier zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften des BayVwVfG die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) Anwendung.

Eine UVP-Pflicht nach § 2 Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG angeführten Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage besteht nicht. Eine Behandlung von Abwasser findet unmittelbar vorliegend nicht statt, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht vorliegen. Des Weiteren regelt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser lediglich die Benutzung eines oberirdischen Gewässers und nicht die Errichtung und den Betrieb der (Abwasserbehandlungs-)Anlage und würde somit auch aus diesem Grunde nicht dem UVPG unterliegen. Die entsprechenden Umweltbelange wurden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Das Landratsamt Traunstein beabsichtigt, über den Antrag im förmlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 3 bis 6 IZÜV zu entscheiden.

Hierbei werden gemäß Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Einzelheiten zum beantragten wasserrechtlichen Verfahren ergeben sich aus den Antragsunterlagen (Planunterlagen mit Gewässerökologischen Gutachten).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der wasserrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

11.02.2026 bis einschließlich 10.03.2026

im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Zimmer M 2.10, Tel: 0861-58-370, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Eine Auslegung im Internet findet gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 IZÜV nicht statt.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit wird hierfür sowie vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter der vorgenannten Telefonnummer gebeten.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung

sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. M 2.10. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-370 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

11.02.2026 bis einschließlich 10.04.2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle im Landratsamt Traunstein erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 IZÜV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Nicht-Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter nachfolgenden Link zu finden:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

Traunstein, 04.02.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter